



## **Funktionsstellenbesetzung an den Thüringer Schulen;**

hier: Abberufung und Bestellung von Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern

Die nachfolgend verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Bei allen freien Funktionsstellen ist durch das zuständige Personalreferat – nachfolgend Personalreferat genannt – zu prüfen, ob diese mit ehemaligen Funktionsstelleninhabern, die von einer Funktion abberufen wurden und einen Anspruch auf amtsangemessene bzw. vertragsgemäße Verwendung haben, zu besetzen sind.

Erst wenn keine ehemaligen Funktionsstelleninhaber zur Besetzung der Planstelle an einer durch den Schulnetzplan als perspektivisch gesichert ausgewiesenen Schule vorhanden sind, ist diese auszuschreiben. Bei einer Ausschreibung sind durch das Personalreferat nach Zuarbeit des Fachreferates das Profil der Schule und das Anforderungsprofil für Schulleiter einer eigenverantwortlichen Schule in dieser zu berücksichtigen. Das weitere Verfahren bei Ausschreibungen regeln diese Referate.

Nachfolgend wird nur das Verfahren zur Besetzung von Funktionsstellen mit ehemaligen Funktionsstelleninhabern, die von einer Funktion abberufen wurden und einen Anspruch auf amtsangemessene bzw. vertragsgemäße Verwendung haben, geregelt (sogenanntes Versorgungsfallverfahren).

### **A) Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage für die Bestellung zum Schulleiter und für die Einsetzung eines stellvertretenden Schulleiters ist § 33 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG). Gemäß § 33 Abs. 2 ThürSchulG sind vor der Bestellung von Bediensteten zu Schulleitern das Benehmen mit den Schulträgern herzustellen und die Stellungnahmen der Schulkonferenzen einzuholen. Darüber hinaus muss der Schulleiter die Befähigung für das Lehramt der jeweiligen Schulart besitzen. Vom TMBWK genehmigte Ausnahmen gelten weiter.

Die Bestellung zum Schulleiter und die Einsetzung eines stellvertretenden Schulleiters setzt freie Planstellen von Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern voraus. Diese entstehen durch Schulnetzveränderungen oder aus sonstigen Gründen.

Bei Schulnetzveränderungen werden Schulleiter und stellvertretende Schulleiter von ihren Funktionen abberufen, wenn Schulen zusammengelegt oder kleinere Schulen an größere angegliedert werden. Schulleiter und stellvertretende Schulleiter können auch aus persönlichen Gründen ihre bisherige Funktion nicht mehr ausüben. Die Funktion des stellvertretenden Schulleiters kann darüber hinaus auch aufgrund des Absinkens der Schülerzahl der Schule entfallen.

Die Abberufung der Funktionsstelleninhaber von ihren Funktionen sind Maßnahmen, die den Bediensteten den konkreten Dienstposten entziehen. Sie können Umsetzung, Abordnung oder Versetzung sein und haben in der Regel weder besoldungs- noch vergütungsrechtliche Konsequenzen.

Bei der Abberufung von verbeamteten Funktionsstelleninhabern ist zu beachten, dass diese entsprechend ihres Amtes im statusrechtlichen und abstrakt-funktionellen Sinn einen Anspruch auf Übertragung eines amtsgemäßen Aufgabenbereiches haben. Das heißt, sie sollen entsprechend der erreichten Besoldungsgruppe eingesetzt werden.

Bei den Angestellten entsteht durch die nicht nur vorübergehende Verwendung als Schulleiter bzw. als stellvertretender Schulleiter eine Konkretisierung des Arbeitsverhältnisses auf die Schulleiter- bzw. stellvertretende Schulleitertätigkeit. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes wird auf jeden Fall ein Zeitraum von zwei Jahren als nicht nur vorübergehend angesehen. Der Angestellte hat nach zwei Jahren einen vertraglichen Anspruch auf Verwendung als Schulleiter bzw. als stellvertretender Schulleiter. Dies gilt unabhängig von der Vergütung des Angestellten. Dieser Anspruch kann nur durch eine abändernde Vereinbarung des Arbeitsvertrages oder durch eine Änderungskündigung entzogen werden. Von der Änderungskündigung wird dann auch die Vergütung erfasst.

Die Zahlung einer Differenzzulage nach § 10 Abs. 2 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) an Schulleiter und stellvertretende Schulleiter erfolgt, wenn diese das statusrechtliche Amt noch nicht erreicht haben. Diese Zulage ist eine Stellenzulage im Sinne des § 42 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Sie ist mit der Abberufung zu widerrufen. Bei einem Widerruf ist den Beamten unter Anwendung des § 13 Abs. 2 BBesG eine Ausgleichszulage zu zahlen. Bei den Angestellten besteht dagegen keine Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichszulage.

## **B) Verfahren**

Das für das Schulnetz zuständige Referat fertigt für die Schulnetzveränderungen Organisationsverfügungen und sendet diese den Schulträgern zu. Gleichzeitig erhalten das jeweilige Schulamt und das Personalreferat einen entsprechenden Abdruck dieses Schreibens sowie eine Information über die Schulnummern der neu errichteten Schulen.

Das Personalreferat fordert die von den Schulnetzveränderungen betroffenen Schulämter auf, entsprechende Einzelpersonalmaßnahmen einzuleiten.

Den Schulämtern wird aufgegeben, die Mitteilung an die betroffenen Schulen weiterzuleiten. Mit den abberufenen Funktionsstelleninhabern ist ein Gespräch zu führen, dessen Inhalt zu dokumentieren ist. In dem Gespräch sind ihnen die Gründe für die Entbindung von der Funktion, die Rechtsgrundlagen, das weitere Verfahren in Bezug auf ihre zukünftige Verwendung darzulegen und mitzuteilen, an welcher Schule sie eingesetzt werden. Das Gesprächsprotokoll mit der Einverständniserklärung zur Aufnahme in die Personalakte ist von dem Bediensteten zu unterzeichnen. Am Ende des Gespräches sind den Funktionsstelleninhabern das Abberufungsschreiben des TMBWK und die Versetzungsverfügung des Schulamtes gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Mit den Abberufungsschreiben sind die Funktionsstelleninhaber mit Wirkung des Tages der Aufhebung der Schulen von ihren Funktionen zu entbinden.

Falls sie eine Differenzzulage erhalten, ist diese mit der Abberufung schriftlich zu widerrufen. Bei Beamten ist eine Ausgleichszulage zu zahlen, bei Angestellten nicht. Es ist zu beachten, dass bei der Abberufung und der Versetzung den betroffenen Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern vor der Aushändigung der Verfügungen mitzuteilen ist, dass auf ihren Antrag hin der Hauptpersonalrat (Abberufung) bzw. der Bezirkspersonalrat (Versetzung) zu beteiligen ist. Der Beteiligungs- bzw. der Nichtbeteiligungswunsch ist zu dokumentieren. Sollte ein Antrag auf Beteiligung eines Personalrates oder beider Personalräte gestellt werden, ist dieser bzw. sind diese vor Aushändigung der Verfügungen zu beteiligen.

Die oben genannten Unterlagen sind in die Personalakte zu verfügen und dem Personalreferat in Abdruck unverzüglich zuzuleiten. Außerdem sind die Besoldungs- bzw. die Vergütungsgruppen der ehemaligen Funktionsstelleninhaber mitzuteilen und Abdrucke der Planstelleneinweisungen bzw. der Eingruppierungsmittelungen zu übersenden. Für schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte gemäß § 68 SGB IX sind deren schriftliche Erklärungen, ob sie eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung wünschen, beizufügen.

Weiterhin sind für Schulen, bei denen Funktionsstellen aus sonstigen Gründen frei geworden sind, Anforderungsprofile zu übersenden. Da Anforderungsprofile für Schulen durch diese selbst erstellt werden, sind für durch Schulnetzveränderungen zu errichtende Schulen keine Anforderungsprofile vorhanden. Das Schulamt muss in diesem Fall ein vorläufiges Anforderungsprofil erstellen. Aus diesem muss mindestens die zukünftige Anzahl der Schüler und Lehrer ersichtlich sein.

Durch das Personalreferat wird das Verfahren zur Besetzung der freien Funktionsstellen eingeleitet. Es wird geprüft, welche ehemaligen Funktionsstelleninhaber im Verfahren zu berücksichtigen sind.

In das Verfahren werden von den verbeamteten ehemaligen Funktionsstelleninhaber nur diejenigen einbezogen, die bereits ein Amt entsprechend ihrer ehemaligen Funktion erreicht und daher einen Anspruch auf amtsangemessene Verwendung als Schulleiter bzw. als stellvertretender Schulleiter haben. Bei den angestellten ehemaligen Funktionsstelleninhabern sind die Beschäftigten einzubeziehen, die einen Anspruch auf vertragsgemäße Verwendung haben. Die übrigen ehemaligen Funktionsstelleninhaber haben nur einen Anspruch auf amtsangemessene bzw. vertragsgemäße Verwendung als Lehrer ihrer Schulart. Ergibt die Prüfung, dass ehemalige Funktionsstelleninhaber nicht im Verfahren zu berücksichtigen sind, wird das zuständige Schulamt beauftragt, diesen Bediensteten den Sachverhalt mitzuteilen und sie entsprechend einzusetzen.

Das Personalreferat nimmt in die bereits existierenden schulart- und funktionsbezogenen Listen die ehemaligen Funktionsstelleninhaber auf, die in das Verfahren einzubeziehen sind. In einer weiteren Liste sind die zu besetzenden Planstellen aufzunehmen.

Das Verfahren hat einzig den Sinn, Ansprüche auf amtsangemessene bzw. vertragsgemäße Verwendung zu erfüllen. In diesem Zusammenhang spielen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nicht die entscheidende Rolle. Dies wurde im übrigen für alle im Verfahren zu beteiligenden Landesbediensteten schon bei der erstmaligen Bestellung geprüft. Da die amtsangemessene bzw. vertragsgemäße Verwendung im Vordergrund steht, ist bei der Besetzung von freien Planstellen mit demjenigen zu beginnen, der das höchste Amt im statusrechtlichen Sinn erreicht hat. Dies ist erforderlich, weil für ihn die Einsatzmöglichkeiten am weitestgehendsten eingeschränkt sind. Die

freie Planstelle muss mindestens dem Amt des ehemaligen Funktionsstelleninhabers entsprechen.

Ist die Anzahl der freien Planstellen gleich der Anzahl der ehemaligen Funktionsstelleninhaber, die das gleiche Amt inne haben, sind diese den Planstellen zuzuordnen.

Ist die Anzahl der freien Planstellen größer als die Anzahl der ehemaligen Funktionsstelleninhaber, die das gleiche Amt inne haben, sind diese den Planstellen zuzuordnen. Die verbleibenden freien Planstellen sind in einem weiteren Verfahren den ehemaligen Funktionsstelleninhabern, die im Vergleich zur ersten Gruppe das nächstniedrigere Amt inne haben, zuzuordnen.

Ist die Anzahl der freien Planstellen kleiner als die Anzahl der ehemaligen Funktionsstelleninhaber, die das gleiche Amt inne haben, so ist eine erneute Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die Besetzung der Planstellen erforderlich. Die ehemaligen Funktionsstelleninhaber, die keiner Planstelle zugeordnet werden konnten, sind weiter in der schulartbezogenen Liste zu führen.

Die für diese Zuordnungen erforderlichen Gespräche mit den ehemaligen Funktionsstelleninhabern sind durch das Personalreferat zusammen mit dem Fachreferat zu führen. Das für die Schule, in der die Planstelle zu besetzen ist, zuständige Schulamt wird vorab über die Gesprächstermine und -teilnehmer informiert. Der Schulamtsleiter oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt an den Gesprächen teil. Im Vorfeld der Gespräche sind Beurteilungen der ehemaligen Funktionsstelleninhaber durch das Schulamt zu fertigen.

Die Auswahl sollte neben den fachlichen Gründen der Referate des TMBWK und des Schulamtes auch territoriale Gesichtspunkte und Wünsche der ehemaligen Funktionsstelleninhaber berücksichtigen.

Falls ein Schulleiter es wünscht, zukünftig als stellvertretender Schulleiter tätig zu werden, kann diesem Wunsch entsprochen werden, wenn sein Amt nicht höher als die zu vergebende Planstelle ist.

Für die Besetzung jeder freien Planstelle ist ein Vorschlag zu erstellen. Entscheidend für diesen ist die Sicht des zuständigen Fachreferats auf der Grundlage des Anforderungsprofils für Schulleiter und des Anforderungsprofils der Schule. Neben der in § 33 Abs. 2 ThürSchulG für Schulleiter geforderten Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schule muss im Bereich der berufsbildenden Schulen dieser mindestens in einem Berufsfeld oder vergleichbaren Ausbildungsbereich der Schule einsetzbar sein. Außerdem sind insbesondere auf die Berufserfahrungen, die Beurteilungen und die territoriale Nähe einzugehen. Im Fall, dass ein ehemaliger Funktionsstelleninhaber schwerbehindert oder schwerbehindert gleichgestellt ist, ist § 81 SGB IX zu beachten.

Der Vorschlag wird Herrn Minister zur Entscheidung zugeleitet.

Nach dessen Zustimmung teilt das Personalreferat dem zur Besetzung der Funktionsstelle vorgesehenen Landesbediensteten mit, dass beabsichtigt ist, ihn – wenn notwendig – aus dienstlichen Gründen gemäß § 31 Absatz 1 ThürBG zu versetzen und ihn zum Schulleiter bzw. zum stellvertretenden Schulleiter zu beauftragen oder zu bestellen. Er ist darauf hinzuweisen, dass er zur Abwendung der Versetzung und der Bestellung zum Schulleiter bzw. zum stellvertretenden Schulleiter nur die Möglichkeit

hat, als Lehrer mit entsprechender Besoldung tätig zu werden. Der Beamte ist vor der Versetzung zu hören. Auf seinen Antrag hin ist der Bezirkspersonalrat zu beteiligen.

Für Schulleiter ist darüber hinaus das Benehmen mit dem Schulträger herzustellen und die Stellungnahme der Schulkonferenz einzuholen. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme der Schulkonferenz besteht bei der Aufhebung von Schulen und der Neuerrichtung einer Schule, wenn zum Zeitpunkt der Durchführung des Besetzungsverfahrens eine Schulkonferenz noch nicht gebildet ist.

Ist das Benehmen mit dem Schulträger hergestellt und die Schulkonferenz stimmt der Bestellung des Schulleiters zu bzw. ist eine Schulkonferenz noch nicht gebildet, leitet das Personalreferat die Bestellung des Schulleiters ein.

Ist das Benehmen mit dem Schulträger nicht hergestellt oder die Schulkonferenz mit der Bestellung des vorgeschlagenen Schulleiters nicht einverstanden, prüft das Personalreferat gemeinsam mit dem Fachreferat und dem zuständigen Schulamt den Sachverhalt. Das Ergebnis der Auseinandersetzung mit den Argumenten des Schulträgers bzw. der Schulkonferenz ist in einem Vermerk zur Entscheidung durch Herrn Ministers zu fassen. Je nach Entscheidung des Herrn Ministers ist der Schulleiter zu bestellen oder das Verfahren erneut durchzuführen. Die Entscheidung ist dem Schulträger und der Schulkonferenz vor dem Vollzug der Maßnahme bekannt zu geben.

Für stellvertretende Schulleiter ist die Herstellung des Benehmens mit Schulträgern und das Einholen der Stellungnahmen der Schulkonferenzen nicht erforderlich. Nach der Anhörung können diese sofort bestellt werden.

Jede Bestellung und eine damit eventuell verbundene Versetzung eines Schulleiters oder eines stellvertretenden Schulleiters hat auf dem Dienstweg zu erfolgen. Das Schreiben zur Bestellung übergibt das Personalreferat dem für die Schule zuständigen Schulamt. Dieses fertigt – falls erforderlich – ein Versetzungsschreiben. Falls die Versetzung aus einem anderen Schulamt erfolgen muss, ist diese durch das aufnehmende Schulamt anzufordern. Beide Schreiben werden durch das für die Schule zuständige Schulamt übergeben. Die Abdrücke dieser Schreiben und die Empfangsbestätigungen sind in die Personalakte zu verfügen.

Grundsätzlich sollte der Schulleiter vor dem stellvertretenden Schulleiter bestellt werden. Bei der Bestellung des stellvertretenden Schulleiters ist der Schulleiter vorher anzuhören.

Eine Bestellung eines stellvertretenden Schulleiters ist vor der Bestellung eines Schulleiters erforderlich, wenn zum Schuljahresbeginn das Verfahren zur Bestellung des Schulleiters noch nicht abgeschlossen ist.

Ist absehbar, dass der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter nicht bis zum Beginn des Schuljahres bestellt werden können, ist kommissarisch ein Schulleiter einzusetzen. Über diesen Einsatz entscheidet das Personalreferat im Einvernehmen mit dem Fachreferat auf Vorschlag des Schulamtes. Das Einverständnis des kommissarisch zu beauftragenden Schulleiters ist dem Vorschlag beizufügen. Diese Beauftragung ist auf maximal ein Jahr zu befristen. Diese Vorgehensweise ist nur ausnahmsweise anzuwenden. Sie ist notwendig, um den Beginn des Schuljahres zu sichern und das Auswahlverfahren nicht zu beeinflussen.

Zum Abschluss des Verfahrens erhalten alle ehemaligen Funktionsstelleninhaber, die nicht berücksichtigt wurden, im verschlossenen Umschlag eine Absage über den Dienstweg. In dieser werden ihnen die Gründe für die Nichtberücksichtigung bei der Besetzung von Planstellen mitgeteilt. Außerdem werden sie darüber informiert, dass sie weiter in das Verfahren zur Besetzung von freien Planstellen einbezogen werden.